

Richtlinien der Stadt Bramsche über die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen (in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2004)

Die Stadt Bramsche gewährt Jugendorganisationen Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen nach folgenden Richtlinien:

1. Voraussetzungen

- 1.1. Als Jugendgruppe im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Gruppen mit mindestens 5 jugendlichen Teilnehmern, die einer in der Stadt Bramsche bestehenden Jugendorganisation angehören oder an einer anderen anerkannten jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen. Für Jugendgruppenleiterlehrgänge (2.2) gilt keine Mindestteilnehmerzahl.
- 1.2. Die Teilnehmer gelten bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres als jugendlich und müssen ihren Wohnsitz in Bramsche haben. Bei Jugendgruppenleiterlehrgängen (2.2) gilt keine Altersbeschränkung.
- 1.3. Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe und Jugendpflege, die als förderungswürdig anerkannt sind und ihren Sitz in Bramsche haben.

2. Bezuschussungsmöglichkeiten

2.1. Freizeiten

- 2.1.1 Jugendfahrten und Freizeiten, die sich mindestens über zwei Tage erstrecken und außerhalb des Stadtgebietes von Bramsche stattfinden, werden mit 1,- Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.
- 2.1.1 Pro Gruppe werden zwei Gruppenleiter ohne Altersbeschränkung anerkannt.
Ab 10, 20, 30 usw. Teilnehmer wird jeweils ein weiterer Gruppenleiter berücksichtigt.

2.2 Jugendgruppenleiterlehrgänge (inkl. notwendige Fortbildungen), die sich über mind. 1 Tag erstrecken und innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes von Bramsche stattfinden, werden mit 5,10 Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

2.3 Jugendbildungsmaßnahmen (Seminare und Lehrgänge), die sich über mind. 1 Tag erstrecken und innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes von Bramsche stattfinden, werden mit 1,- Euro pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Hierunter fallen nicht sportliche Bildungsmaßnahmen (Trainingslager o.ä.). Jährlich stehen für diesen Zweck maximal 1.000,- Euro zur Verfügung.

3 Antragsverfahren

Zur Beantragung eines Zuschusses sind nach Abschluß der Maßnahme bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 3 / Soziales, Bildung und Sport – einzureichen:

- 1 Aufenthaltsbestätigung
- 1 Teilnehmerliste
- 1 Lehrgangsprogramm bei Maßnahmen nach 2.2 und 2.3

Die Teilnehmerliste muß die Anschriften, Geburtsdaten und Unterschriften aller Teilnehmer enthalten

4 Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit

Die Stadt Bramsche fördert das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit dadurch, daß Inhaber der Jugendgruppenleiter-Card folgende Vergünstigungen erhalten:

- 1 Zehnerkarte für das Bramscher Hallenbad pro Jahr (Ausgabe erfolgt auf Antrag des Jugendgruppenleiters über den Stadtjugendring)
- kostenloser Besuch des Tuchmachermuseums

5 Förderung

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Eine Doppelbezuschussung aus Haushaltsmitteln der Stadt Bramsche darf nicht erfolgen.